

Deutsche Messe AG

Compliance Grundsätze bei Zuwendungen

Für Zuwendungen (z.B. Einladungen zu Messen, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen durch Versand von kostenfreien Eintrittskarten), die von der Deutschen Messe AG und ihren Tochtergesellschaften ausgesprochen werden, gilt Folgendes:

Zuwendungen sind immer vor dem Hintergrund von Regeln zur Compliance, insbesondere zur Korruptionsprävention zu bewerten. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren Code of Conduct, den Sie auf unserer Unternehmensseite <https://www.messe.de/de/unternehmen/compliance/> einsehen können.

Wir gehen davon aus, dass Sie für die Erteilung einer Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen der Deutschen Messe AG oder ihrer Tochtergesellschaften durch Ihre Geschäftsleitung, Rechts- und/oder Compliance-Abteilung oder Ihres Dienstvorgesetzten Sorge tragen und die Zuwendung annehmen dürfen.

Bitte beachten Sie zudem Folgendes:

Zuwendungen, die über ein reines kostenfreies Eintrittsticket hinausgehen, wie z.B. Bewirtung, Geländeführung, Shuttle-Transfer o.ä. sind gemäß § 37b EStG von Ihnen zu versteuern, sofern mit der Deutschen Messe nicht etwas anderes vereinbart ist. Das gilt auch für den Fall, wenn Ihnen das kostenfreie Eintrittsticket im Rahmen einer Einkunftsart (Gewerbetreibender, Selbständiger) zugute kommt.